

EXARING AG Leopoldstraße 236 80807 Muenchen

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

- ausschließlich per Mail –
TKG-Novelle@bmwi.bund.de und ref-DG13@bmvi.bund.de.

München, 19.11.2020

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes (TKModG) Umlagefähigkeit von Kabelanschlüssen

Sehr geehrte Frau Ding, sehr geehrte Frau Husch,

in der Anlage finden sie eine kurze Kommentierung zu § 54 i.V.m. 69 des TKModG in der Fassung des von BMWI und BMVI veröffentlichten Diskussionsentwurf. Gerade zu diesem Teil des Gesetzentwurfes scheint es derzeit in der Bunderegierung noch keine Einigung zu geben. Daher erscheint es uns wichtig auch den Input eines IP-TV Anbieters in die Entscheidungsfindung einzubringen.

Die Exaring AG mit Sitz in München bietet unter der Marke waipu.tv eine IP-TV-Plattform an. Das Produkt kann auf Smart-TVs, auf mobilen Endgeräten, auf PCs und per Streaming-Media-Adaptern (Chromecast, Amazon Fire TV) genutzt werden. Hervorzuheben ist die eigene Hochgeschwindigkeits-Glasfaser-Infrastruktur, die ausschließlich für die Übertragung des IP-TV-Angebots genutzt wird. Mit ihr wird der waipu.tv-Service in hoher Qualität verbreitet, auch zu Stoßzeiten, wenn Übertragungen über das öffentliche Internet an ihre Grenzen stoßen können. Neben kostenpflichtigen Senderpaketen können Nutzer auch auf ein kostenloses Angebot ohne zusätzliche Werbeeinspielungen zugreifen. waipu.tv hatte zum 31. Juli 2020 mehr als 500.000 Abokunden.

EXARING AG
Leopoldstraße 236
80807 München
Telefon: +49 (0) 89 2154 624 0
Fax: +49 (0) 89 2154 624 44
E-Mail: kontakt@exaring.de

Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 205601
UStID: DE 289 522 901
Vorstand: Christoph Bellmer (Vorsitzender)
Robert Laier, Bettina Bellmer, Markus Härtenstein
Aufsichtsrat: Christoph Vilanek (Vorsitzender)

Bankverbindung:
Sparkasse Amberg
DE 07 7525 0000 0021 2338 61
BIC: BYLADEM1ABG

Die Exaring AG begrüßt die Regelung der §§ 54 i.V.m. 69 TKG-E und Artikel 14 ausdrücklich und befürwortet diese Verbraucherschützende und wettbewerbsfördernde Ausgestaltung von Vertragsverhältnissen. Allerdings stellt der fünfjährige Schutz der Umlagefähigkeit der Kosten des Kabelanschlusses ein weitgehendes Zugeständnis an Kabelnetzbetreiber dar, das wir nicht für erforderlich halten. Angesichts dessen darf es nun aber keine Änderungen mehr an diesen Vorschriften geben.

Aktuell ist jeder Mieter als Verbraucher gezwungen, mindestens die Grundgebühren für den Kabelanschluss über die Nebenkostenabrechnung bezahlen zu müssen, losgelöst davon, ob der Anschluss genutzt wird oder nicht. Dieser Nutzungszwang ohne Kündigungsmöglichkeit ist aus Verbrauchersicht einmalig und inakzeptabel.

Gleiches gilt aus wettbewerbspolitischer Sicht. Alternativen TV-Anbietern (z.B. Waipu oder Zattoo als Streaming-Plattformen, HD PLUS über Satellit, Magenta TV über IPTV, freenet TV über DVB-T2) war und ist es unmöglich, Mieter mit Kabelanschluss als Kunden zu gewinnen, weil die zwangsläufige Doppelzahlung für den Kabelanschluss und den alternativen TV-Zugang ein unüberwindbares Wechselhindernis für Mieter darstellt.

§ 69 Abs. 2 TKMoG stellt zukünftig klar, dass Verbraucher gegenüber ihrem Vermieter oder Verpächter mit Inkrafttreten des Gesetzes die Beendigung des Kabelanschlusses, erklären können, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis mindestens 24 Monate besagt. Eine fortlaufende Umlage der Kosten des Kabelanschlusses durch den Vermieter würde hiergegen verstoßen.

Wir halten die Abschaffung des Nebenkostenprivilegs aber nicht nur für wettbewerblich erforderlich sondern auch für europarechtlich geboten. Nach Art. 105 EECC haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Verträge zwischen Verbrauchern und Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste keine Mindestvertragslaufzeit enthalten, die 24 Monate überschreitet. Mit der Regelung des § 69 Abs. 2 TKMoG trägt der nationale Gesetzgeber einer spezifischen nationalen Ausprägung, nämlich die Umlage der Kosten auf den Mieter für Kabelanschlüsse, Rechnung und setzt damit die zwingende Vorgabe des Art. 105 Abs. 1 EECC um. Nicht zuletzt ist die nationale Umsetzung in Form des § 69 Abs. 2 TKMoG nach dem Grundsatz des *effet utile* zwingend. Die Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln, ist für einen wirksamen Wettbewerb in einem wettbewerbsorientierten Umfeld von zentraler Bedeutung. Damit die Verbraucher in den vollen Genuss der Vorteile eines wettbewerbsorientierten Umfelds kommen, sollten sie in der Lage sein, den Anbieter zu wechseln. Diesem Willen des europäischen Gesetzgebers, wie er sich auch aus den Erwägungsgründen 273 ff. des EECC ergibt, wird durch die jetzt gefundene Lösung entsprochen.

Eingeschränkt zu begrüßen ist hingegen die Anpassung von § 2 Satz 1 der BetrKVO durch Art 14 TKMoG. Danach sind die Kosten für Anlagen, die vor dem 21. Dezember 2020 in Betrieb gesetzt wurden, noch für rund fünf Jahre umlagefähig. Die Dauer widerspricht unseres Erachtens klar den wettbewerbspolitischen Zielstellungen. Eminent wichtig ist daher, dass über § 69 Abs. 2 TKMoG jedenfalls dem Mieter mit Inkrafttreten des Gesetzes die Möglichkeit eingeräumt wird, sich von der Zahlungspflicht bezüglich der Kabelanschlusskosten zu befreien, wenn sein Miet- oder Pachtvertrag mindestens 24 Monate besteht. Dabei muss es bleiben.

Vor dem Hintergrund von teilweise falschen oder irreführenden Argumenten für eine Beibehaltung des sog. Nebenkostenprivilegs bedarf es einiger Klarstellungen.

Eine Abschaffung des Nebenkostenprivilegs würde nicht zu steigenden Kosten für Mieter oder zusätzlichen Belastungen von Beziehern von Sozialleistungen führen. Der Wegfall des Nebenkostenprivilegs würde vielmehr rund zwölf Millionen Mietern/Pächtern die Auswahl zwischen verschiedenen TV-Produkten ermöglichen. Die Monopolkommission fordert dies daher nicht zuletzt deshalb ausdrücklich, weil mehr Wettbewerb zu besseren Preisen und Konditionen für den Verbraucher führt. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass auch Verbraucherschützer vehement für die Abschaffung des Nebenkostenprivilegs plädieren. Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz hat belegt, dass in puncto Verbraucherpreise die Argumentation der Kabelnetzbetreiber einem Realitätscheck nicht standhält.


Das Argument einer zusätzlichen Belastung von Beziehern von Sozialleistungen ist ebenso unzutreffend. Richtig ist, dass heute die Kosten des Kabelanschlusses eines Mieters vom Sozialhilfeträger übernommen werden. Richtig ist aber auch, dass dies **nur** bei Mietern der Fall ist. Andere Empfänger von Sozialleistungen, die nicht Mieter sind oder einen anderen Fernsehempfang als den Kabelanschluss nutzen, erhalten dafür keine staatliche Unterstützung. Diese Ungleichbehandlung besteht **wegen** des Nebenkostenprivilegs, nicht durch dessen Abschaffung. Wenn es das politische Ziel ist, allen Beziehern von Sozialleistungen die Kosten für den Fernsehempfang zu erstatten, ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, dies sicherzustellen. Die Beibehaltung des Nebenkostenprivilegs ist dafür gänzlich ungeeignet.

Die Abschaffung der derzeitigen Umlagefähigkeit der Kosten für den Kabelanschluss hat auch keine Auswirkungen auf die Finanzierung des Glasfaserausbaus in Wohneinheiten. Bei den Kosten des Inhouse-Kabelausbaus handelt es sich nicht um Betriebskosten, sondern um Modernisierungskosten i.S.d. § 559 BGB, die nach §§ 535 Abs. 2, 559 Abs. 1 BGB zu 8 % p.a. auf die Miete umgelegt werden dürfen. Dadurch ist eine Refinanzierung möglich und Investitionssicherheit mit Blick auf den Glasfaserausbau gewährleistet.

Nicht belegbar ist ferner, dass die sicheren Einnahmen der Kabel- und Wohnungsunternehmen aufgrund der Umlagefähigkeit der Kosten auf die Mieter dem Glasfaserausbau zugutekommen und ein Glasfaserausbau nur bei Beibehaltung der Umlagefähigkeit finanzierbar ist. Die Investitionssicherheit ist auch ohne die Umlagefähigkeit der Kosten in der bisherigen Form gewährleistet. Der Gesetzgeber hat sich auf nationaler und europäischer Ebene für einen Ausbau der Glasfasernetze und anderer Zukunftstechnologien im Wettbewerb entschieden. Wettbewerbsdruck ist für die Unternehmen, die sich in der Vergangenheit Einnahmen aus der Umlagefähigkeit der Kosten des Kabelanschlusses gesichert haben unliebsam, aber er fördert am Ende Effizienz, Innovation und damit auch günstige Preise für den Verbraucher.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Bellmer


Lutz Dammast